226/10

Vorlagen-Nummer

Sitzungsvorlage

			Datum: 20-07.2010	
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	ТОР
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	15.09.2010	
2.				
3.		74		
4.				

Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)

hier: Neuverteilung der Geschäftsanteile in Folge der Aufnahme weiterer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft indeland GMBH wie folgt zu beschließen:

Die Urkunde vom 23. Juni 2010 UR. Nr. 1308 für 2010 M des Notars Dr. Hagen Monath in Düren wird zustimmend zur Kenntnis genommen und den darin enthaltenen Beschlüssen

- der Neuverteilung der Geschäftsanteile der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH in Folge der Aufnahme der Stadt Linnich, der Gemeinde Langerwehe und der Gemeinde Niederzier als weitere Gesellschafter und
- 2. der Änderung der Satzung der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH in
 - a. § 1 Sitzverlegung,
 - b. § 5 Stammkapital (Neuverteilung der Geschäftsanteile),
 - c. § 9 Aufsichtsrat und
 - d. § 12 Gesellschafterversammlung

wird zugestimmt.

Unterschriften)	v .	
	Man		
2	3	4	
☐ zugestimmt	□ zugestimmt	☐ zugestimmt	
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	
□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	
einstimmig	einstimmig	einstimmig	
□ja	□ja	□ja	
2		9	
* * *			
☐ nein	nein	nein	
N 2		*	
	1	1	
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	
	zugestimmt zur Kenntnis genommen abgelehnt zurückgestellt Abstimmungsergebnis einstimmig ja	Zugestimmt	

Sachverhalt:

Die Städte Eschweiler und Jülich sowie die Gemeinden Aldenhoven und Inden sind mit jeweils 12,6 % (3.150,00 €) unmittelbar am Stammkapital der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH beteiligt. Der Kreis Düren hält einen Anteil von 49,6 % (12.400,00 €) des Stammkapitals.

In 2008 hat die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH die Aufnahme der Stadt Linnich sowie der Gemeinden Langerwehe und Niederzier als assoziierte Gesellschafterkommunen mit Wirkung zum 17.12.2008 beschlossen (§ 17 Gesellschaftsvertrag), da der Beitritt weiterer Kommunen in unmittelbarer Nachbarschaft des indelandes die Position und die Durchschlagkraft der Gesellschaft stärkt. Es bestand Einigkeit darüber, dass sowohl die Projekte der EuRegionale 2008 als auch die weiterführenden strukturwirksamen Aktivitäten im indeland sehr positive Auswirkungen auf die benachbarten Kommunen haben werden.

Dies vorausgeschickt, streben die bereits assoziierten Gesellschafterkommunen Stadt Linnich sowie die Gemeinden Langerwehe und Niederzier nunmehr eine umfängliche Mitgliedschaft an. Die Geschäftsanteile sollen in diesem Zusammenhang geteilt, veräußert, zusammengelegt und wieder abgetreten werden, so dass die Geschäftsanteile bei einem Stammkapital von 25.000,00 € im Anschluss wie folgt verteilt sind:

- Kreis Düren in Höhe von 9.250,00 € (37 %)
- Stadt Eschweiler in Höhe von 2.250,00 € (9 %)
- Stadt Jülich in Höhe von 2.250,00 € (9 %)
- Gemeinde Aldenhoven in Höhe von 2.250,00 € (9 %)
- Gemeinde Inden in Höhe von 2.250,00 € (9 %)
- Stadt Linnich in Höhe von 2.250,00 € (9 %)
- Gemeinde Langerwehe in Höhe von 2.250,00 € (9 %)
- Gemeinde Niederzier in H\u00f6he von 2.250,00 € (9 %)

Einhergehend mit Aufnahme weiterer Gesellschafter und der damit verbundenen Satzungsänderung (§ 5 Abs. 2 "Neuverteilung des Stammkapitals in Höhe von 25.000,00 €") ist vorgesehen

 § 1 "Firma und Sitz der Gesellschaft" Abs. 2 in "Sitz der Gesellschaft ist Düren."

Bearünduna:

Faktisch ist die EwiG in der Kreisverwaltung Düren verortet. Die bisherige Regelung führt zunehmend zu postalischen Irrläufern.

Insbesondere durch die Aufnahme zusätzlicher Gesellschafterkommunen sollte nunmehr ein zentraler Sitz in Düren festgelegt werden. Dies entspricht im Übrigen auch dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile.

- § 9 "Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates" Abs. 3 in

"Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jeweils für die Amtszeit der kommunalen Räte/des Kreistages mit der Maßgabe berufen, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistages endet.

Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die den kommunalen Gremien angehören, während der Wahlzeit dieser Gremien ihr Mandat, so scheiden sie auch aus dem Aufsichtsrat aus. Die kommunalen Gremien wählen in diesem Fall unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit."

<u>Begründung:</u>

Die bisherige Regelung stellt auf den Gründungsbeginn ab und ist nicht mehr praktikabel. Die neuen Inhalte verknüpfen die Amtszeit des Aufsichtsrates mit dem kommunalen Mandat zzgl. einer Frist von 3 Monaten. Hierdurch wird die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates auch in Übergangszeiten gewährleistet.

- § 12 "Gesellschafterversammlung" Abs. 1 in

"Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Die kommunalen Vertreter haben die Interessen ihrer Kommune /ihres Kreises zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO /§ 53 I KrO NRW an die Beschlüsse ihrer Räte/Kreistage gebunden.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind jeweils für die Amtszeit der kommunalen Räte/des Kreistages mit der Maßgabe berufen, dass die Amtszeit der Gesellschafterversammlung jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/ des neu gewählten Kreistages endet. Verlieren Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, die den kommunalen Gremien angehören, während der Wahlzeit dieser Gremien ihr Mandat, so scheiden sie auch aus der Gesellschafterversammlung aus. Die kommunalen Gremien wählen in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied der Gesellschafterversammlung für den Rest der Wahlzeit. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig." und

§ 12 "Gesellschafterversammlung" Abs. 2 in

"Die Gesellschafterersammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 12 (1) festgelegte Amtszeit."

Begründung:

Anpassung an die Regelungen zum Aufsichtsrat.

Einführen einer Vertretungsregelung und

- § 12 "Gesellschafterversammlung" Abs. 6 in

"Je 50,-- EUR (in Worten: Fünfzig EURO) Stammkapitaleinlage haben die Gesellschafter eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung."

Begründung:

Anpassung an die Gesellschaftsstruktur des § 12 des GV.

zu ändern.

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH hat am 23.06.2010 die Neuverteilung der Geschäftsanteile und die Neufassung des Gesellschaftervertrages eingehend beraten. Im Anschluss an die Beratungen wurden die insoweit erforderlichen Beschlüsse in der als Anlage 1 beigefügte Urkunde des Notariats Dr. Hagen Monath vom 23.06.2010 beurkundet. Sie enthält folgerichtig unter D. II. die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der jeweiligen Gremien der einzelnen Gesellschafter zu den Beschlüssen:

"Die vorstehenden Beschlüsse in Teil C.II. dieser Urkunde zur Teilung und Abtretung sowie der vorstehenden Beschlüsse zur Satzungsänderung stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweiligen Gremien der einzelnen Gesellschafter (Stadt-/Gemeinderat) zu diesem Beschlüssen."

Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die Entscheidungsgremien der jeweiligen Gesellschafterkommunen ist die Neuverteilung der Geschäftsanteile und die Neufassung des Gesellschaftervertrages der Bezirksregierung Köln gem. § 115 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW anzuzeigen.

Damit das Anzeigeverfahren zeitnah durchgeführt werden kann und der notarielle Vertrag wirksam wird, ist eine unmittelbare Beschlussfassung des Stadtrates vorgesehen.

finanzielle Auswirkungen:	personelle/organisatorische Auswirkungen:
Wie im Sachverhalt dargestellt.	-keine-

für 2010 M

Verhandelt im Hause der Kreisverwaltung Düren in Düren, Bismarckstraße 16 am 23. Juni 2010, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Beteiligten begab.

1308

Vor dem unterzeichneten Notarassessor Dr. Manfred Schaal aus Aachen als amtlich bestelltem Vertreter des:

Dr. Hagen Monath Notar in Düren

erschienen:

- Landrat Wolfgang Spelthahn in dessen Eigenschaft als Vertreter des Kreises Düren, Anschrift: Bismarckstraße 16, 52351 Düren (Kreishaus), in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 2 GO NRW);
- 2. Ratsmitglied Ottmar Krauthausen in dessen Eigenschaft als Vertreter der Stadt Eschweiler, Dienstanschrift: Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW);
- 3. der Notariatsbürovorsteher Willibert Bertram, dieser handelnd als vollmachtloser Vertreter für:
 - Bürgermeister Heinrich Stommel in dessen Eigenschaft als Vertreter der Stadt Jülich, Dienstanschrift: Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, in der Gesellschaftterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW);
- Ratsmitglied Udo Wassenhoven in dessen Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde Aldenhoven, Dienstanschrift: Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457

Aldenhoven, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW);

- 5. Bürgermeister Ulrich Schuster in dessen Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde Inden, Dienstanschrift: Rathausstraße 1, 52459 Inden, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haffung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW),
- 6. Ratsmitglied Ulrich Meuser in dessen Eigenschaft als Vertreter der Stadt Linnich, Dienstanschrift: Rurdorferstraße 64, 52441 Linnich, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW);
- 7. der Notariatsbürovorsteher Willibert Bertram, dieser handelnd als vollmachtloser Vertreter für:
 - Bürgermeister Heinrich Göbbels in deren Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde Langerwehe, Dienstanschrift: Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW);
- 8. Bürgermeister Hermann Heuser in dessen Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde Niederzier, Dienstanschrift: Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Inden (§ 113 Abs. 2 GO NRW),

soweit nicht vorliegend, zu dieser Urkunde den jeweiligen Nachweis über die Bestellung als Gesellschaftervertreter nachzureichen versprechend.

Herr Bertram ist dem Notarvertreter von Peson bekannt, Herr Spelthahn, Herr Schuster und Herr Heuser wurden vorgestellt durch Herrn Bertram. Die weiterhin Erschienenen wiesen sich jeweils aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise.

Die Erschienenen erklärten vorab, handelnd wie angegeben:

Im Handelsregister des Amtsgerichts Düren ist unter HRB 5025 die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH mit dem Sitz in Inden eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Hieran ist der Kreis Düren mit einem Geschäftsanteil von 12.400,00 EUR beteiligt. Die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven und die Gemeinde Inden sind jeweils mit einem Geschäftsanteil von 3.150,00 EUR an der Gesellschaft beteiligt. Die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in bar erbracht. Für die Gesellschaft gilt derzeit der Gesellschaftsvertrag in der zuletzt am 20. Dezember 2007 geänderten Fassung.

Die Erschienenen erklärten sodann, handelnd wie angegeben:

A)

Wir schließen den folgenden

Kauf- und Abtretungsvertrag.

I.

Teilung

Die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven und die Gemeinde Inden teilen jeweils ihren Geschäftsanteil im Nennbetrag von 3.150,00 EUR in je einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) und je einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 900,00 EUR (in Worten: neunhundert Euro).

11.

Kauf

1. Veräußerung

Die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven und die Gemeinde Inden veräußern dem dies annehmenden Kreis Düren ihre jeweiligen Geschäftsanteile im Nennbetrag von 900,00 EUR (in Worten: neunhundert Euro) an der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH.

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den jeweils verkauften Geschäftsanteil beträgt 900,00 EUR (in Worten: neunhundert Euro), somit insgesamt **3.600,00 EUR** (in Worten: dreitausendsechshundert Euro).

3. Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis ist zinslos fällig und zahlbar binnen zehn Tagen seit heute und zwar in Höhe von je 900,00 EUR an die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven und die Gemeinde Inden.

III.

Abtretung

Die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven und die Gemeinde Inden treten dem dies annehmenden Kreis Düren die zuvor verkauften Geschäftsanteile jeweils mit sofortiger dinglicher Wirkung ab. Die mit den verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Beteiligungen am Ergebnis der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr stehen dem Erwerber zu. Entsprechendes gilt für Gewinne, die in früheren Geschäftsjahren erwirtschaftet, unter die Gesellschafter aber noch nicht verteilt worden sind.

B)

Wir schließen sodann den weiteren

Kauf- und Abtretungsvertrag.

١.

Zusammenlegung und Teilung

- Der Kreis Düren legt zunächst seinen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.400,00 EUR und die in Teil A) der heutigen Urkunde erworbenen vier Geschäftsanteile jeweils im Nennbetrag von 900,00 EUR zusammen zu einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 16.000,00 EUR (in Worten: sechzehntausend Euro).
- Sodann teilt der Kreis Düren seinen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 16.000,00 EUR in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 9.250,00 EUR (in Worten: neuntausendzweihundertfünfzig Euro) und drei Geschäftsanteile jeweils im Nennbetrag von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro).

11.

Kauf

1. Veräußerung

Der Kreis Düren verkauft der dies annehmenden Stadt Linnich, der Gemeinde Langerwehe und der Gemeinde Niederzier jeweils einen seiner Geschäftsanteile im Nennbetrag von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) an der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH.

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den jeweils verkauften Geschäftsanteil beträgt 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro), somit insgesamt 6.750,00 EUR (in Worten: sechstausendsiebenhundertfünfzig Euro).

3. Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis ist zinslos fällig und zahlbar binnen zehn Tagen seit heute und zwar durch jeden Erwerber in Höhe von je 2.250,00 EUR.

111.

Abtretung

Der Kreis Düren tritt der dies annehmenden Stadt Linnich, der Gemeinde Langerwehe und der Gemeinde Niederzier den zuvor jeweils verkauften Geschäftsanteil mit dinglicher Wirkung zum Ablauf des heutigen Tages ab. Die mit den verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Beteiligungen am Ergebnis der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr stehen dem Erwerber zu. Entsprechendes gilt für Gewinne, die in früheren Geschäftsjahren erwirtschaftet, unter die Gesellschafter aber noch nicht verteilt worden sind.

C)

Weitere Bestimmungen

I.

1.

Die jeweiligen Veräußerer in Teil A) und Teil B) dieser Urkunde gewährleisten, dass die jeweils verkauften Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind und sie über diese Geschäftsanteile frei verfügen können. Weitergehende Sachund Rechtsmängelansprüche sind ausgeschlossen.

2.

Über die Geschäftsanteile an der Gesellschaft sind Anteilsscheine nicht gebildet.

3.

Für die Gesellschafterliste weisen die Erschienenen den Geschäftsanteilen an der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH hiermit folgende Nummerierung zu:

- Der Geschäftsanteil des Kreises Düren in Höhe von 9.250,00 EUR erhält die
 Nr. 1;
- der Geschäftsanteil der Stadt Eschweiler in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 2;

- der Geschäftsanteil der Stadt Jülich in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 3;
- der Geschäftsanteil der Gemeinde Aldenhoven in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 4;
- der Geschäftsanteil der Gemeinde Inden in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 5;
- der Geschäftsanteil der Stadt Linnich in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 6:
- der Geschäftsanteil der Gemeinde Langerwehe in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 7;
- der Geschäftsanteil der Gemeinde Niederzier in Höhe von 2.250,00 EUR erhält die Nr. 8.

II.

Zustimmung der Gesellschaft/ter

Die nach § 6 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zur Teilung und Abtretung der Geschäftsanteile wird hiermit wie folgt erteilt:

Der Kreis Düren, die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven, die Gemeinde Inden, die Stadt Linnich, die Gemeinde Langerwehe und die Gemeinde Niederzier treten hiermit unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig die Zustimmung zur Teilung und Abtretung der Geschäftsanteile.

III.

Hinweise, Kosten

1.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

a) nach § 16 Abs. 1 GmbHG im Falle einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste aufgenommen ist; eine vom Erwerber im Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird,

- b) die Geschäftsführer der Gesellschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG verpflichtet sind, dem Handelsregister unverzüglich nach jeder Veränderung in der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind,
- der Notar nach § 40 Abs. 2 GmbHG verpflichtet ist, die Liste nach Wirksamwerden der Veränderung anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln, wenn er an einer Veränderung wie im vorliegenden Falle mitgewirkt hat; die Liste muss in diesem Falle mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

Der Notar wird dem Registergericht die von ihm unterzeichnete und mit der vorgenannten Bescheinigung versehene Liste der Gesellschafter in Erfüllung seiner vorgenannten Einreichungspflicht unverzüglich einreichen, soweit die im Folgenden genannte aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

Der Notar hat über die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs eines Geschäftsanteils belehrt.

Die GmbH hat keinen Grundbesitz.

Die Kosten dieser Urkunde für die Vereinbarungen unter A) und B) tragen die jeweiligen Erwerber, mehrere gleichanteilig.

Die Erschienenen erklärten sodann, weiter handelnd wie angegeben:

D)

I.

Satzungsänderungen

Der Kreis Düren, die Stadt Eschweiler, die Stadt Jülich, die Gemeinde Aldenhoven, die Gemeinde Inden, die Stadt Linnich, die Gemeinde Langerwehe und die Gemeinde Niederzier als die sämtlichen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Düren unter HRB 5025 eingetragenen Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH, halten hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung eine weitere

außerordentliche Gesellschafterversammlung

der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH ab und beschließen einstimmig folgende Satzungsänderungen:

1. Der Sitz der Gesellschaft wird von Inden nach Düren verlegt.

Insofern wird § 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt geändert und neugefasst:

"§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- Die Firma der Gesellschaft lautet:
 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH.
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düren."

- 2. Als nicht in das Handelsregister einzutragende Satzungsbestimmungen gilt hinsichtlich § 5 Absatz 2 folgendes:
 - "2. An dem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR sind beteiligt:
 - a) der Kreis Düren mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 9.250,00 EUR (in Worten: neuntausendzweihundertfünfzig Euro) (37 %);
 - b) die Stadt Eschweiler mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
 - c) die Stadt Jülich mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
 - d) die Gemeinde Aldenhoven mit einem Geschäftsanteil in Höhe von
 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro)
 (9 %);
 - e) die Gemeinde Inden mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
 - f) die Stadt Linnich mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
 - g) die Gemeinde Langerwehe mit einem Geschäftsanteil in Höhe von
 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro)
 (9 %);
 - h) die Gemeinde Niederzier mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %)."
- 3. Die Bestimmungen in § 9 Ziffer 3 mit der Überschrift "Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates" werden wie folgt geändert bzw. neugefasst:

"3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jeweils für die Amtszeit der kommunalen Räte/des Kreistages mit der Maßgabe berufen, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistages endet.

Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die den kommunalen Gremien angehören, während der Wahlzeit dieser Gremien ihr Mandat, so scheiden sie auch aus dem Aufsichtsrat aus. Die kommunalen Gremien wählen in diesem Fall unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit."

4. Dem § 12 des Gesellschaftsvertrages, welcher die Überschrift "Gesellschafterversammlung" führt, werden die Absätze 1 und 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

..§ 12

Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Die kommunalen Vertreter haben die Interessen ihrer Kommune/ihres Kreises zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO/§ 53 I KrO NRW an die Beschlüsse ihrer Räte/Kreistage gebunden.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind jeweils für die Amtszeit der kommunalen Räte/des Kreistages mit der Maßgabe berufen, dass die Amtszeit der Gesellschafterversammlung jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistages endet. Verlieren Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, die den kommunalen Gremien angehören, während der Wahlzeit dieser Gremien ihr Mandat, so scheiden sie auch aus der Gesellschafterversammlung aus. Die kommunalen Gremien wählen in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied der Gesellschafterversammlung für den Rest der Wahlzeit. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 12 (1) festgelegte Amtszeit."

Die Nummerierung der bisherigen Absätze 1 bis 3 verändert sich entsprechend in 3 bis 5.

Der Absatz Nr. 6 (vormals Absatz 4) wird wie folgt geändert bzw. neugefasst:

"6. Auf je 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro) Geschäftsanteil entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung."

Der bisherige Absatz Nr. 5 erhält die Nr. 7. Die Bestimmung in Absatz 6 (alt) entfällt.

Die Absätze mit den Nummern 7 bis 9 erhalten die Nummern 8, 9 und 10.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung damit für beendet.

II.

Die vorstehenden Beschlüsse in Teil C. II. dieser Urkunde zur Teilung und Abtretung sowie der vorstehende Beschluss zur Satzungsänderung stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweiligen Gremien der einzelnen Gesellschafter (Kreistag/Gemeinderat) zu diesen Beschlüssen.

III.

Abschließend wies der Notar darauf hin, dass die gefassten Beschlüsse die Gesellschafter zwar untereinander binden, die beschlossenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages aber erst mit deren Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

E)

Schlussbestimmungen

Etwa noch erforderliche Genehmigungen bleiben vorbehalten. Sie sollen vom Notar herbeigeführt werden. Die Genehmigungen sollen mit Eingang beim Notar unmittelbar wirksam werden.

Die mit den Bestimmungen unter D) dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

Soweit zur Eintragung in das Handelsregister noch irgendwelche ergänzenden oder abändernden Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sein sollten, werden dazu bevollmächtigt die beim Notar dienstansässigen Mitarbeiter Willibert Bertram und Doris Jentges, und zwar jeden einzeln. Die Vollmacht umfasst die Befugnis zu weitergehenden Beschlussfassungen, und zur Stellung, Abänderung und Zurücknahme von Anträgen und Anmeldungen zum Handelsregister.

Anstelle der in dieser Urkunde etwa vorkommenden Worte: "Notar(s), amtierende, amtierender bzw. amtierenden Notar" ist zutreffendenfalls zu lesen: "Notarvertreter(s), vertretene, vertretener bzw. vertretenen Notar".

Diese Niederschrift

wurde den Erschienenen vom Notarvertreter vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig von ihnen und dem amtierenden Notarvertreter unterschrieben:

E) Schlussbestimmungen

Etwa noch erforderliche Genehmigungen bleiben vorbehalten. Sie sollen vom Notar herbeigeführt werden. Die Genehmigungen sollen mit Eingang beim Notar unmittelbar wirksam werden.

Die mit den Bestimmungen unter D) dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

Soweit zur Eintragung in das Handelsregister noch irgendwelche ergänzenden oder abändernden Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sein sollten, werden dazu bevollmächtigt die beim Notar dienstansässigen Mitarbeiter Willibert Bertram und Doris Jentges, und zwar jeden einzeln. Die Vollmacht umfasst die Befugnis zu weitergehenden Beschlussfassungen, und zur Stellung, Abänderung und Zurücknahme von Anträgen und Anmeldungen zum Handelsregister.

Anstelle der in dieser Urkunde etwa vorkommenden Worte: "Notar(s), amtierende, amtierender bzw. amtierenden Notar" ist zutreffendenfalls zu lesen: "Notarvertreter(s), vertretene, vertretener bzw. vertretenen Notar".

Diese Niederschrift

wurde den Erschienenen vom Notarvertreter vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig von ihnen und dem amtierenden Notarvertreter unterschrieben:

U. Carelove

isill bot selem

Market L